

Dienstvereinbarung Teilzeit

Zwischen dem Staatlichen Schulamt Frankfurt am Main und dem Gesamtpersonalrat Schule Frankfurt am Main

Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten

A. Grundsätze

Eine Reduzierung der Dienstverpflichtung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung wirkt sich nach Maßgabe der folgenden Ausführungen außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannte Dienstpflichten ermäßigend aus.

Und dennoch ist Teilzeitarbeit im schulischen Bereich ein bedeutsamer Faktor für entstehende Mehrarbeit und damit einhergehende Belastung. Auch die Studie der Universität Göttingen „Arbeitsbelastung und Arbeitszeit von Lehrkräften an Frankfurter Schulen 2020“ hat dies deutlich bestätigt.

Diese Vereinbarung soll deshalb dazu dienen, eine möglichst gerechte Umsetzung von Stundenreduzierungen zu gewährleisten.

Hierbei kann und soll es jedoch nicht vorrangig auf eine mathematisch exakte Festlegung des jeweiligen Zeitumfangs einzelner Dienstpflichten ankommen. Die für eine sachgerechte Erfüllung aller schulischen Aufgaben durch die Beschäftigten erforderliche Flexibilität soll so weit wie möglich gewahrt und auf Schulebene für einvernehmliche Lösungen genutzt werden.

Die Dienstvereinbarung gibt eine Richtschnur vor, die Schulleitungen helfen soll, ausgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen. Es wird empfohlen, dass die Gesamtkonferenz ein schulinternes Konzept erarbeitet und beschließt. Der Umfang der dienstlichen Verpflichtung der Teilzeitbeschäftigten soll so bestimmt sein, dass bei Wahrung der Funktionsfähigkeit der Schule sowohl ihre berechtigten Interessen als auch die Gesamtbelastung des Kollegiums angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist das Maß der Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung ebenso zu beachten wie die Notwendigkeit, für eine ausgewogene Belastung aller Lehrkräfte Sorge zu tragen.

Die Rechte der Personalvertretung bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

B. Gültigkeitsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt insbesondere für

- Personengruppen mit ermäßigter Pflichtstundenzahl
- Altersermäßigung gem. § 9 PflichtstundenVO

- Beschäftigte mit Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte gem. § 10 PflichtstundenVO
- Beschäftigte mit Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 PflichtstundenVO und Menschen mit begrenzter Dienstfähigkeit
- Freigestellte Beschäftigte (z.B. Personalräte) und Beschäftigte mit Abordnungen an andere Schulen oder Einrichtungen (z. B. SSA, HKM, LA, Universität, ...)

C. Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitbeschäftigte werden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung an den sonstigen Tätigkeiten, die ihnen obliegen, entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang reduziert eingesetzt, sofern es von der Sache her möglich ist, die betreffende Tätigkeit auf mehrere Personen aufzuteilen oder den zeitlichen Umfang der Tätigkeit zu reduzieren. In allen Bereichen schulischer Arbeitszeit ist dieses zu berücksichtigen.

Es ist zu unterscheiden zwischen teilbaren und nicht teilbaren Dienstpflichten.

Teilbare Dienstpflichten

1. Pausenaufsichten

Teilzeitbeschäftigte sollen zu Pausenaufsichten nur reduziert entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung herangezogen werden. Ergibt sich im Laufe einer Woche oder eines Monats aus zwingenden schulischen Gründen die Notwendigkeit, Teilzeitbeschäftigte in größerem Umfang zu Aufsichten heranzuziehen, so ist diese höhere Belastung in einem späteren Zeitraum durch eine entsprechend geringere Heranziehung zu Aufsichten auszugleichen.

2. Mehrarbeit/Vertretungsunterricht

Gemäß § 61 HBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, bis zu fünf Stunden im Monat unentgeltlich Mehrarbeit zu leisten, wenn „zwingende dienstliche Verhältnisse“ dies erfordern. Im Schulbereich entspricht dies drei Unterrichtspflichtstunden.

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte besteht die Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher Mehrarbeit nach Maßgabe der oben genannten Vorschrift zwingend nur in Relation zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung, dabei soll der aktuelle Teilzeitanteil nicht überschritten werden.

Überschreitet die Mehrarbeit in einem Monat die Anzahl der Mehrarbeitsstunden, die eine teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkraft unentgeltlich erbringen muss, so besteht bis zur Regelarbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten Anspruch auf anteilige Besoldung für alle geleisteten Mehrarbeitsstunden (BVerwG vom 23.09.2010, 2 C 27.09).

Demgegenüber ist die Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten im Angestelltenverhältnis voll vergütungspflichtig (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.04.1999, Az. 5 AZR 200/98).

Sollen teilzeitbeschäftigte Tarifangestellte und Beamte zu bezahlter Mehrarbeit herangezogen werden, so ist die persönliche Situation der oder des Betroffenen zu berücksichtigen. Wer seine Arbeitszeit aus familiären Gründen reduziert hat, um den notwendigen

Rahmen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu haben, soll nicht zu bezahlter Mehrarbeit verpflichtet werden.

Im Falle des Vorliegens einer Schwerbehinderung siehe Ausführungen in Abschnitt D.

3. Betriebspraktika, Projekttag, Projektwochen

Die zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung von Betriebspraktika soll nur entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen, soweit deren Durchführung und inhaltliche Zielsetzung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Elternsprechtage/Schnupper- und Kennenlertage

An Elternsprechtagen sowie an Schnupper- bzw. Kennenlertagen der Schule soll bei Teilzeitbeschäftigten die Verpflichtung zur Anwesenheit entsprechend der geringeren Stundenverpflichtung reduziert werden.

5. Weitere schulische Veranstaltungen

Die zeitliche Beanspruchung soll auch bei anderen schulischen Veranstaltungen, beispielsweise Feiern, Sportfesten, Bundesjugendspielen, schulischen Wettbewerben usw. entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen.

Nicht teilbare Dienstpflichten

Soweit die betreffende zusätzliche Tätigkeit nicht auf mehrere Personen aufteilbar ist, müssen Teilzeitkräfte diese Aufgabe in vollem Umfang wahrnehmen. Die Schulleitungen sollen eine sich hieraus ergebende übermäßige Inanspruchnahme von Teilzeitkräften schulintern ausgleichen. Dieser Ausgleich ist bei planbarer Mehrarbeit mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig vor dem Eintreten der Mehrarbeit zu besprechen und eine verbindliche und einvernehmliche Lösung zu finden.

1. Konferenzen

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet wie Vollzeitbeschäftigte. Eine Entlastungsmöglichkeit besteht beispielsweise darin, dass Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenverpflichtung in geringerem Umfang zum Schreiben von Protokollen herangezogen werden. Das Angebot hybrider oder virtueller Konferenzen kann hier eine Möglichkeit sein, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

2. Dienstversammlungen

Dienstversammlungen finden anlassbezogen statt. Für die Teilnahme gilt grundsätzlich dieselbe Teilnahmepflicht wie bei Konferenzen. Unbeschadet der Teilnahmepflicht soll im Einzelfall geprüft werden, ob bei Dienstversammlungen die Teilnahme einer Teilzeitkraft zwingend erforderlich ist.

3. Prüfungen

Auch Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, Prüfungen durchzuführen.

Soweit es die konkreten Verhältnisse jedoch zulassen, sollen Teilzeitbeschäftigte von der Mitwirkung an Prüfungen (zum Beispiel dem Schreiben von Protokollen, Co-Prüferaufgaben) entsprechend der Stundenreduzierung freigestellt werden, wenn ihre Einbeziehung nicht zwingend erforderlich ist.

4. Klassenfahrten

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, Klassenfahrten und Wandertage durchzuführen.

Für Teilzeitbeschäftigte kann eine Entlastung durch abwechselnde Teilnahme und Nichtteilnahme erreicht werden. Hier sind im Rahmen des schulischen Fahrtenkonzepts schulinterne Regelungen zu entwickeln, die den Teilzeitumfang der Beschäftigten berücksichtigen.

Auf den Erlass „Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte, hier: Mehrarbeitsvergütung teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte für die Teilnahme an Klassenfahrten“ und die dazugehörige Verfügung „Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte an Klassenfahrten“ wird hingewiesen.

Rechtzeitig vor Beginn der Klassenfahrten findet ein Treffen zwischen Teilzeitbeschäftigten, die an der Klassenfahrt teilnehmen, Schulleitung und ggf. Personalrat und schulischer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter statt, in welchem die konkrete Umsetzung der oben genannten Regelungen und der Freizeitausgleich für die geleistete Mehrarbeit während der Klassenfahrt festgelegt wird.

5. Klassenleitungen

Belastungen durch Klassenleitungsaufgaben sollen angemessen ausgeglichen werden.

C. Allgemeine Entlastungsmöglichkeiten

Generell gilt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, nach Möglichkeit in anderen Bereichen entlastet werden sollen.

Die anderweitige Entlastung kann auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der zusätzlichen belastenden Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. Dies soll nach Maßgabe der schulischen Situation unter Einbeziehung des örtlichen Personalrats jeweils konkret geprüft werden.

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die Bedürfnisse der Teilzeitkraft besonders berücksichtigt werden. Unterrichtsfreie Tage sollen ermöglicht werden. Entlastungen (z.B. Korrekturtage) und Freizeitausgleiche sowie Vertretungsstunden dürfen nicht auf diese unterrichtsfreien Tage gelegt werden.

Im Hinblick auf Springstunden sollen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl belastet werden, auch hier sind schulinterne Konzepte und Grundsätze der Stundenplangestaltung der Gesamtkonferenz zu berücksichtigen.

Die Erteilung von nur einer Unterrichtsstunde am Tag sowie der Einsatz an Vor- und Nachmittag eines Tages sollen vermieden werden.

Die zusätzlichen Stunden laut §17 (4) der Dienstordnung dürfen bei Teilzeitkräften nur entsprechend anteilig angeordnet werden.

D. Mehrarbeit bei Vorliegen einer Schwerbehinderung

Schwerbehinderte sind auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen (§ 207 SGB IX), dies soll auch bei Beschäftigten mit einem GDB ab 30 angewendet werden. Besteht für Schwerbehinderte eine Pflichtstundenermäßigung gemäß § 10 PflichtstundenVO, so verbietet sich eine Heranziehung zu Mehrarbeit von vorneherein. Dies gilt entsprechend in Fällen der Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflichtstundenVO.

Für alle anderen oben genannten Personengruppen sollen bei der Zuweisung von Mehrarbeitsstunden außer den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Beschäftigten berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist.

E. Funktions- und Beförderungsstellen

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar¹. Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass auch Funktions- und Beförderungsstellen teilbar sind. Hier sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte am Staatlichen Schulamt und örtlicher Personalrat einzubeziehen.

Auch Teilzeitbeschäftigten soll die Möglichkeit zu Fortbildungen zu Führungsaufgaben gegeben werden. Teilzeitbeschäftigung darf nicht zu einer Benachteiligung bei Bewerbung oder Auswahl im Rahmen von Funktions- und Beförderungsverfahren führen.

F. Rechtliche Grundlagen und Rundverfügungen

1. Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 20.11.1996 (5 AZR 414/95) und vom 21.04.1999 (5 AZR 200/98)
2. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 04.11.2011 (ABl. 12/2011)
3. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (SGB IX, Teil 2) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2016 (BGBl. I, S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2560)
4. Hessisches Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 20.12.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931, 987)
5. Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21.12.2000 (BGBl. I, S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174)

¹ <https://kultusministerium.hessen.de/Ueber-uns/Stellenangebote/Befoerderungsstellen>

6. Erlass „Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte, hier: Mehrarbeitsvergütung teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte für die Teilnahme an Klassenfahrten“ vom 31.08.2007
7. Verfügung „Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte an Klassenfahrten“ vom 04.02.2011
8. Verfügung „Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte“ vom 19.08.2011
9. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.09.2010 (2 C 27.09 und 2 C 28.09)
10. Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte 19.05.2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2022 (ABl. S. 792)

| | |
|---|---|
| Staatliches Schulamt Frankfurt Die Amtsleitung Frankfurt, den <u>11.4.2023</u>  _____ | Der Gesamtpersonalrat Schule am Staatlichen Schulamt Frankfurt Frankfurt, den <u>11.4.2023</u>  <i>Vorsitzender</i> _____ |
|---|---|